

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
140	07.10.2014	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	300
141	06.10.2014	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	301
142	09.10.2014	Öffentliche Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides	301
143	08.10.2014	Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 27.10.2014	302
144	09.10.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)	303
145	10.10.2014	Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	305

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

140. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Der Antragsteller BIB Baackmann Immobilien und Bauträger GmbH hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die auf dem Grundstück Gemarkung , Flur 58, Flurstück 324, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 07.10.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -

Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 35/2014/140

141. Öffentliche Bekanntmachung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Abdo Kelleci, geb. am 15.06.1974 in Iskenderun, zuletzt wohnhaft in 38100 Braunschweig, Fallersleber Str. 39, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrsamt – vom 07.07.2014 (Az.: 125349935) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 352, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt 06.10.2014

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2014/141

142. Öffentliche Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides

Gegen

Herrn Ahmet Talas	geboren am: 01.01.1980
zuletzt wohnhaft: Schillerstraße 19 49525 Lengerich	Aktenzeichen: 32/2-A 479/14
jetziger Aufenthalt unbekannt	

ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt, Ordnungsamt – Ausländerbehörde – ein Feststellungsbescheid ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 222, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 10.10.2014

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2014/142

143. Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 27.10.2014

Die nächste öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land findet am **Montag, dem 27.10.2014 um 16.00 Uhr in der Barbara-Schule** in Mettingen, Wieher Kirchweg 78, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und seiner/seiner Vertreterin/Vertreter
2. Wahl des Schulverbandsvorstehers und seines Vertreters der Schulverbandsversammlung ‚Nördliches Tecklenburger Land‘
3. Benennung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung mitunterzeichnet
4. Bestellung eines Schriftführers und eines stellv. Schriftführers für die Schulverbandsversammlung
5. Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

6. Bestimmung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreter
7. Darstellung der schulischen Situation durch die Schulleiterin Frau von Barga
8. Anfragen und Mitteilungen

Hinweis: Im Anschluss an die Sitzung besteht die Möglichkeit zu einer Besichtigung der Barbara-Schule

Mettingen, 30.09.2014

Der Vorsitzende
der Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes
Nördliches Tecklenburger Land

gez. Bertmer

Kreis Steinfurt 35/2014/143

144. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein- Westfalen (MG NW)

Nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NW darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften im Wege der Melderegisterauskunft über das Internet. Die Datenübermittlung auf Anforderung erfolgt gesetzeskonform unter der Verwendung besonderer Datenverschlüsselungstechniken. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

5. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Widersprüche und Einwilligungen können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche und Einwilligungen werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

48369 Saerbeck, 09.10.2014

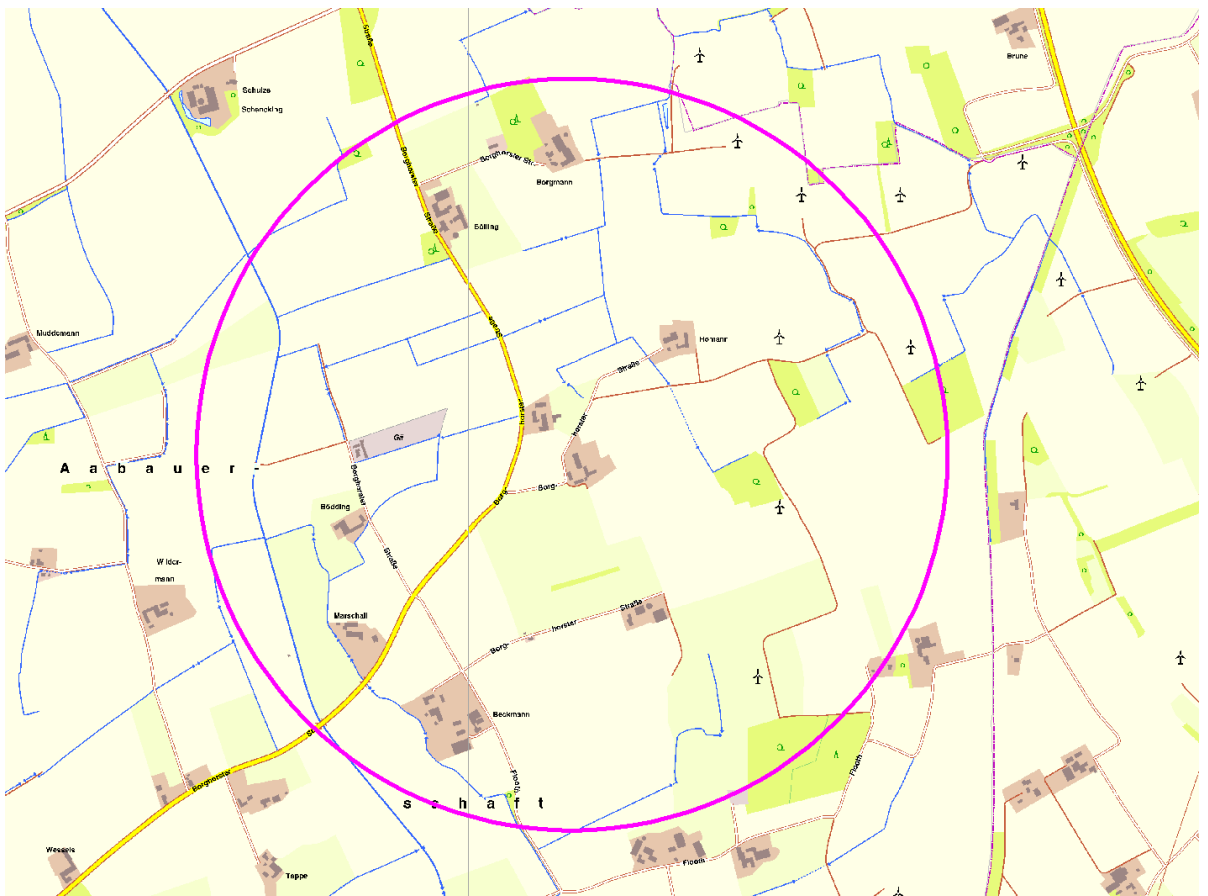
GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Fischer

Kreis Steinfurt 35/2014/144

145. Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 18 des Tiergesundheitsgesetzes und der §§ 21, 48 und 65 der Geflügelpest-Verordnung werden folgende Feststellungen und Anordnungen bekannt gegeben:

1. In der Gemeinde Laer ist am 10.10.2014 die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H5 amtlich festgestellt worden (H5N2).
2. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrgebiet** festgelegt. Für das Sperrgebiet gelten die Beschränkungen des § 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung (siehe Anlage). **Der Radius des Sperrgebietes ist aus der folgenden Karte ersichtlich:**



3. Außerdem wird verfügt, dass Geflügel im Sperrgebiet ab sofort nur noch im Stall zu halten ist. **Eine Freilandhaltung darf bis zur Aufhebung des Sperrgebietes nicht mehr erfolgen!**
4. Die sofortige Vollziehung der Feststellungen und Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Steinfurt abgerufen werden.

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung liegt eine niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist. Ist die niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypen H5 bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 48 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den betroffenen Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest.

Die niedrigpathogene aviäre Influenza ist bei einer Pute festgestellt worden, die von einem Hof in Laer stammt. Deshalb wird mit dieser Verfügung ein Sperrgebiet festgesetzt. Die genaue Abgrenzung des Sperrgebietes ergibt sich aus der abgebildeten Karte. In der Digitalversion dieser Verfügung kann die Karte vergrößert werden. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich konkrete Beschränkungen für Tierhalter, die in den Hinweisen wiedergegeben sind (§ 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung).

Bei der Festlegung des Sperrbezirks wurden – soweit notwendig – die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie vorhandene Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* berücksichtigt.

Bei der niedrigpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Außerdem können diese Subtypen zu hochpathogenen aviären Influenzatyphen mutieren und so die klassische Geflügelpest auslösen.

Deshalb wird zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen auch die Freilandhaltung von Geflügel im Sperrgebiet untersagt (§ 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz).

Die Feststellungen und Anordnungen ergehen in Form einer Allgemeinverfügung, die sich an alle Personen richtet, die vom Sperrbezirk betroffen sind (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW), damit die Wirksamkeit des eingerichteten Sperrgebietes und der damit verbundenen Anordnungen sowie die rechtlichen Folgen unverzüglich eintreten können und zwar zum Schutz vor einer Weiterverbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza.

Die Maßnahmen insgesamt wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – gegebenenfalls mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme zur Bekanntmachung des Seuchenausbruchs und zur Festlegung und Einrichtung eines Sperrgebietes angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in

diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die Verbringungsverbote als Folge der Einrichtung dieses Sperrgebietes sowie die Verpflichtung zur sofortigen Aufstallung des Geflügels in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde dies unter Umständen die Verbreitung der Aviären Influenza begünstigen bzw. eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkennen lassen. Hierbei entstünden allen Haltern von empfänglichen Tierarten immense wirtschaftliche Schäden.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsmittels. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Anordnung der Stallpflicht hat gemäß § 37 Nr. 1 des TierGesG* von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Für die Feststellung der Tierseuche und die Festlegung des Sperrgebietes wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise anordnen oder wieder herstellen.

Steinfurt, 10.10.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
gez. Dr. Brundiars

Kreis Steinfurt 35/2014/145

Anlage

Hinweise zu den Beschränkungen im Sperrgebiet

Anlage: Hinweise zu den Beschränkungen im Sperrgebiet

Mit Inkrafttreten der Verfügung gelten im Sperrbezirk aufgrund gesetzlicher Vorgaben folgende Beschränkungen (§ 48 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung):

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtypen H5 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
9. mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter dem Kreis Steinfurt unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b. der verendeten Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen.

Im Einzelfall kann der Kreis Steinfurt von einigen Regelungen Ausnahmen genehmigen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag erforderlich.